



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 9. Mai 2017

Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) teilzunehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne nehmen wir zum unterbreiteten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

Position curafutura

curafutura begrüsst die vorliegende Revision des ATSG und die damit verbundenen Anpassungen, welche auf die Missbrauchsbekämpfung und die Optimierung des Systems fokussieren. Die Verbesserungen im Zusammenhang mit der internationalen Koordination sind ebenfalls zu begrüessen.

Als positiv erachten wir insbesondere die Einführung einer gesetzlichen Regelung für die Observation sowie die Erhöhung der Verwirkungsfrist für Leistungsrückforderungen auf drei Jahre. Ebenso unterstützen wir die Einführung einer Kostenpflicht bei Verfahren vor kantonalen Versicherungsgerichten. Wir bevorzugen dabei die Variante 2.

curafutura sieht aber auch Verbesserungspotenzial: Die Durchführung von Observationen bedürfen einer klaren gesetzlichen Grundlage. Die im Entwurf enthaltene Regelung ist zu unbestimmt und lässt viele Fragen offen. Wir fordern deshalb eine grundlegende Überarbeitung des entsprechenden Gesetzesartikels.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

- Art. 25 Abs. 2 ATSG: Angesichts der häufig sehr komplexen Sachverhalte führt die heutige einjährige Verwirkungsfrist für Leistungsrückforderungen in der Praxis zu Problemen. Eine längere Frist wäre nützlich. Wir begrüessen deshalb die Erhöhung der Verwirkungsfrist, welche neu auf drei Jahre ab Kenntnis durch die Versicherungseinrichtung verlängert werden soll.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

- Art. 43a Abs. 3 ATSG: Die Krankenversicherer müssen mit den Prämiegeldern treuhänderisch umgehen und sind verpflichtet, Versicherungsmissbrauch zu bekämpfen. Der neue Observationsartikel unterstützt die Missbrauchsbekämpfung und ist grundsätzlich als positiv zu werten. Der Gesetzesentwurf genügt jedoch in dieser Form nicht den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Gemäss EGMR müssen sämtliche Details der Observation präzise im Gesetz geregelt sein. Die Delegation solcher Details an den Bundesrat – wie in Absatz 7 vorgesehen – sehen wir deshalb kritisch. Zudem kritisieren wir die allgemeine Einschränkung auf Bildaufzeichnungen. Wir bevorzugen eine technologieneutrale Regelung. In Absatz 4 ist ausserdem zu präzisieren, welche Voraussetzungen und Qualifikationen die genannten Spezialistinnen/Spezialisten erfüllen müssen. Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzesartikels mit entsprechenden Präzisierungen.
- Art. 45 Abs. 4 ATSG: Die Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Auferlegung von Mehrkosten, welche aufgrund von Abklärungen im Zusammenhang mit einem ungerechtfertigten Leistungsbezug entstehen können, ist grundsätzlich zu begrüssen. Im vorliegenden Entwurf bleibt jedoch unklar, ab wann und innert welcher Frist solche Kostenrückforderungsansprüche verjähren. Ein entsprechender Hinweis ist erforderlich.
- Art. 52a ATSG: Heute ist die vorsorgliche Einstellung von Leistungen rechtlich umstritten. Je nach Kanton kommen unterschiedliche Gesetze zur Anwendung. Aus diesem Grund begrüssen wir die vorgeschlagene einheitliche Regelung zur vorsorglichen Einstellung von Leistungen. Diese wird den Handlungsspielraum der Krankenversicherer – insbesondere bei Verdacht auf Versicherungsmissbrauch – entscheidend vergrössern.
- Art. 61 Bst. a, f^{bis}, f^{ter} ATSG: Wir unterstützen die Abschaffung der kostenlosen kantonalen Verfahren. Diese Massnahme minimiert den Anreiz, Gerichtsfälle unnötig in die Länge zu ziehen. Die Variante 2 ist dabei zu bevorzugen. Die Notwendigkeit einer weiteren Regelung auf Ebene der Einzelgesetze (z.B. KVG) erübrigt sich damit. Ebenso begrüssenswert ist die explizite Erwähnung, dass den Versicherern in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden dürfen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, bestens.

Freundliche Grüsse

curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Luca Petrini
Projektleiter Gesundheitspolitik